

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Gruppe der FDP

**Beauftragter der Justiz für die Opferhilfe
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie erfolgt die Finanzierung des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe in der derzeitigen Haushaltsperiode?
 - a) Wie viele Fälle betreute der Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in den Jahren 2021 bis 2025 (bitte separat die Fallzahlen für jedes Jahr angeben)?
 - b) Auf welcher Basis wird die Vergütung des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe gewährt (bitte aufschlüsseln, ob es sich um Honorar, Fallpauschale oder eine feste Vergütung handelt)?

Die Tätigkeit wird aus Haushaltsmitteln des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz finanziert. Vereinbart sind eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro sowie die Erstattung notwendiger Reisekosten in Anlehnung an die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Darüber hinaus erforderliche Infrastruktur wird im Rahmen der Justizverwaltung bereitgestellt.

Zu a)

Der Landesregierung liegt kein gesondert statistisch aufbereitetes Zahlenmaterial zu „Fällen“ des Beauftragten vor, das nach Kalenderjahren (2021 bis 2025) differenziert ausgewiesen wird.

In den vorliegenden Tätigkeitsberichten werden Kontaktaufnahmen für jeweilige Berichtszeiträume zusammenfassend dargestellt; kalenderjahresgenaue Erhebungen und Aufteilungen erfolgen nicht.

Aus den Tätigkeitsberichten ergibt sich für einige Berichtszeiträume jeweils folgende Größenordnung der Kontaktaufnahmen:

- Tätigkeitsbericht 2020/2021: 31 Betroffene im Berichtszeitraum,
- Tätigkeitsbericht 2023/2024: etwa 30 Betroffene im Berichtszeitraum,
- Tätigkeitsbericht 2024/2025: etwa 20 Betroffene im Berichtszeitraum.

Zu b)

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro. Notwendige Reisekosten werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz erstattet.

2. Wie haben sich die Fallzahlen der vom Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe betreuten Fälle in den letzten fünf Jahre entwickelt?
Welche Trends lassen sich dabei erkennen?

Eine belastbare Trenddarstellung über die letzten fünf Kalenderjahre (einschließlich einer Auswertung nach Deliktsarten) ist der Landesregierung mangels fortlaufender, kalenderjahresbezogener Statistik nicht möglich.

Aus den vorliegenden Tätigkeitsberichten ergeben sich lediglich punktuelle, berichtszeitraumbezogene Angaben. Danach lagen die Kontaktaufnahmen in den jeweiligen Berichtszeiträumen in einer Größenordnung von etwa 20 bis 31 Betroffenen; der Tätigkeitsbericht 2023/2024 beschreibt die Kontaktaufnahmen im Vergleich zum Vorjahr als „leicht rückläufig“.

Zur Art der Straftaten enthält der Tätigkeitsbericht 2020/2021 beispielhaft eine Einordnung dahin, dass Betroffene häufig wegen Stalking, Bedrohung und Beleidigung (u. a. in sozialen Netzwerken) Kontakt aufnehmen; auch Betroffene sexualisierter Gewalt meldeten sich. Für eine durchgängige, statistisch belastbare Trenddarstellung über fünf Jahre reichen die vorliegenden Unterlagen nicht aus.

3. In welchem Umfang wird die Unterstützung durch den Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe durch externe Beratungsdienste ergänzt?
- a) Welche spezifischen Maßnahmen und Strategien plant der Beauftragte zukünftig, um die Betreuung der Fälle effizienter zu gestalten (bitte geplante Projekte und deren Umsetzungszeitpunkte angeben)?
 - b) Welche Prüfmechanismen sind vorgesehen, um die Vergütungsstruktur des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Effizienz regelmäßig zu evaluieren?
 - c) In welchem Verhältnis steht der Umfang der finanziellen Ausgaben für die Opferhilfe durch den Beauftragten zu den tatsächlich betreuten Fällen (bitte finanzielle Ausgaben in Relation zu Fallzahlen aufschlüsseln)?

Der Beauftragte wirkt als zentrale Anlaufstelle und nimmt insbesondere eine Lotsen- und Vermittlungsfunktion wahr. Dabei vermittelt er Betroffene an geeignete Institutionen und Einrichtungen, u. a. an Opferhilfeeinrichtungen, Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung sowie Ansprechstellen für Fragen der Opferentschädigung.

Eine statistische Erfassung, in welchem Umfang im Einzelfall externe Beratungsangebote genutzt werden, liegt der Landesregierung nicht vor. Die Finanzierung externer Angebote erfolgt nach deren jeweils eigener Zuständigkeit.

Zu a)

Der Beauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Konkrete, über die in den Tätigkeitsberichten dargestellten Maßnahmen hinausgehende geplante Effizienz- bzw. Effektivitätsagenda werden nicht geführt. Vorhaben und Schwerpunkte werden – soweit vorhanden – nachträglich in den jährlichen Tätigkeitsberichten beschrieben.

Zu b)

Die Vergütung ist vertraglich als feste monatliche Aufwandsentschädigung geregelt; Änderungen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Im Übrigen berichtet der Beauftragte dem Ministerium jährlich schriftlich über seine Tätigkeit.

Zu c)

Ein belastbares Verhältnis „Ausgaben pro Fall“ kann nicht dargestellt werden, da erstens „Fälle“ nicht kalenderjahresbezogen statistisch erfasst werden und zweitens Ausgaben nicht fallbezogen ausgewiesen werden. Als wesentliche, unmittelbar der Funktion zuzuordnende Ausgaben sind die monatliche Aufwandsentschädigung (400,00 Euro) und die Erstattung notwendiger Reisekosten geregelt. Gesonderte fallbezogene Ausgaben für externe Beratung durch den Beauftragten sind nicht vorgesehen. Externe Beratungsangebote werden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der Träger/Institutionen finanziert.

4. Welche Budgetveränderungen sind im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Finanzierung des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe zu verzeichnen (bitte finanzielle Ausgaben der letzten fünf Jahre im Vergleich zu mindestens zwei anderen Bundesländern benennen)?
- a) Welche mittel- bis langfristigen Strategien sind geplant, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe sicherzustellen und eventuelle Finanzierungslücken zu schließen (bitte zu möglichen Quellen und Zeitrahmen der Implementierung genauere Informationen angeben)?
 - b) Inwieweit plant die Landesregierung, den Umfang der staatlichen Mittel für den Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe in den kommenden Haushaltsjahren anzupassen (bitte erwartete Änderungen der finanziellen Zuweisungen und deren Begründungen erläutern)?

Der Landesregierung liegt keine gesondert aufbereitete, vergleichende Übersicht zu den finanziellen Ausgaben entsprechender Stellen/Strukturen anderer Bundesländer für die letzten fünf Jahre vor. Ein belastbarer Ländervergleich würde eine eigenständige Auswertung fremder Haushalte sowie der jeweiligen strukturellen Zuständigkeiten und Aufgabenprofile voraussetzen.

Zu a)

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzugs. Über künftige Ausstattungs- oder Anpassungsentscheidungen ist im jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu befinden, über das letztverbindlich der Landtag im Rahmen seiner Haushaltsautonomie und Budgethoheit entscheidet.

Zu b)

Konkrete, abgeschlossene Planungen zu Anpassungen für das Haushaltsjahr 2028 liegen derzeit nicht vor.

5. Welche Kooperationen mit anderen staatlichen oder nicht staatlichen Organisationen sind vorgesehen, um die finanzielle und strategische Unterstützung des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe zu verstärken (bitte spezifische Partnerschaften und deren erwartete Beiträge erwähnen)?
- a) Welche qualitativen Indikatoren wurden festgelegt, um die Effektivität der Arbeit des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe bei der Betreuung von Fällen zu messen?
 - b) Welche quantitativen Ergebnisse wurden bislang erzielt (bitte Indikatoren und messbare Ergebnisse der vergangenen drei Jahre aufschlüsseln)?

Der Beauftragte fördert die Kooperation und Vernetzung von Opferhilfeeinrichtungen und pflegt den Austausch mit Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie im Opferschutz tätigen Institutionen und Verbänden; dies dient insbesondere der Vermittlung von Betroffenen und der Bündelung vorhandener Hilfsangebote.

Zu a)

Gesonderte Indikatoren- oder Kennzahlensysteme zur Messung der Wirksamkeit von Kooperationen werden nicht geführt. Die Darstellung der Arbeit erfolgt im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte.

Zu b)

Eine quantifizierende Auswertung von „Ergebnissen“ einzelner Kooperationen liegt der Landesregierung nicht vor. Quantitative Angaben bestehen – soweit berichtet – lediglich zu Kontaktaufnahmen/Betroffenen in den jeweiligen Berichtszeiträumen.

6. Welche spezifischen Qualifikationsanforderungen werden für die Position des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe gestellt (bitte erforderliche akademische und berufliche Qualifikationen detailliert angeben)?
- a) Welche Strategien und Vorgehensweisen verfolgt der Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe zur Weiterentwicklung der Opferhilfeunterstützung (bitte gemeinsame Projekte und Zielsetzungen angeben)?
 - b) In welcher Weise beabsichtigt die Landesregierung, die mittelfristige Erhaltung und Weiterentwicklung der Finanzierung des Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe sicherzustellen?
 - c) Welche Strategie verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Berichterstattung über die finanziellen Aufwendungen und Ergebnisse der Opferhilfe, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten (bitte über Berichtsmechanismen und deren Zeitrahmen detailliert informieren)?

Eine gesetzliche Regelung mit festgelegten Qualifikationsanforderungen besteht nicht. Konzeptionell ist die Funktion auf eine im Bereich des Opferschutzes erfahrene Persönlichkeit ausgerichtet, die als zentrale Anlaufstelle informiert, berät und vermittelt sowie Netzwerkarbeit leistet.

Zu a)

Die Tätigkeit umfasst neben Einzelfallunterstützung insbesondere die Bündelung von Hilfsangeboten, die Förderung von Kooperation und Vernetzung sowie bundesweite Netzwerkarbeit. Konkrete Projekte werden – soweit vorhanden – in den Tätigkeitsberichten dargestellt.

Zu b)

Die Aufrechterhaltung erfolgt über die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug. Über Weiterentwicklungen ist im Rahmen der jeweiligen Haushalts- und Organisationsentscheidungen zu befinden.

Zu c)

Der Beauftragte erstattet dem Ministerium jährlich bis zum 31. März einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.